

Festsetzungen durch Planzeichen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- 1.1 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- SO Sondergebiet Anlagen für Sonnenenergienutzung (Photovoltaikanlagen)
Zulässig sind Photovoltaikanlagen bestehend aus Kollektoren mit Umkehrkonstruktion, Trafogebäude, Wechselrichter, Stromspeicher und Einfriedung
2. Maß der Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) 0,50
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen
Ah 3,90
Maximale Modulhöhe 3,90m
(Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis OK Module)
Mindesthöhe der Unterkante Modulfläche: 0,80m
(Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis UK Module)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze für Module und Nebenanlagen (69,145m)
Aufstellbereich für Modulfläche, Moduloberkante max. 3,90
Ansonsten innerhalb des Bereiches wie unter T2.3 beschrieben
4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- Private Zufahrtsstraße als Schotterrasse, Breite: 6,00m
Einfahrt

- 5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Einfriedungen, bauliche Anlagen, Geländeveränderungen, Freizeitnutzung, Nutzung als Liegefläche sind nicht zulässig;
Ausgleichsfläche für Nutzungsbedingte Eingriffe (Größe: 20.206 m² + 5.083 m² = 25.289 m²)
- Entwicklung Extensivweiese mit eingelagertem Nassweiesenanteil
Begrünung gemäß T 2.3 (20.206m²)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen gem. T 2.4, Pflanzung einer 2-reihigen Strauchhecke, mind. 4m breite Pflanzung mit standortheimischen Gehölzen gem. Pflanzliste (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- 5. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans (98.437m²) (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Absperbares Tor / Einfahrt, Breite: 6,00m
- Bemaßung in m
- Umzäunung z.B. mit Maschendrahtzaun (73.100m²)

Festsetzungen durch Text gem. BauGB §9

- T1 Festsetzungen Städtebau**
- T 1.1 Bäumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 12/17 und 179/12 der Gemarkung Mölbitz, Flur 1 und ergibt sich aus der Planzeichnung.
- T 1.2 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaikanlagen) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.
Zulässig ist die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaikanlage) sowie untergeordneter Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb dieser Anlage erforderlich sind (Transformator, Wechselrichter, Stromspeicher, Zuananlagen).
- T 1.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Maximale Modulhöhe 3,90m (Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis OK Module/Fische)
Mindestmodulhöhe: 0,80m (Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis UK Module/Fische)
Grundflächenzahl max. 0,50;
benötigte Gebäude sind bis zu einer Grundfläche von insgesamt max. 50m² und bei einer Wandhöhe von max. 3,20m zulässig. (Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis Schnittpunkt Dachhaut und Wandfläche).

- T1.4 Einfriedungen**
Das Grundstück ist mit einem Zaun (z.B. Maschendrahtzaun, grün oder verzinkt) plangemäß einzuzäunen.
Zulässig sind Einfriedungen ohne durchlaufenden Zaunsockel.
Maschendrahtzäune sind dabei mit einer Maschenweite von mind. 6cm zu erstellen.
Der Abstand zwischen OK Boden und UK Zaunfeld soll mind. 15cm betragen.
Die Einhaltung dieses Mindestabstands ist durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten.
Zaunhöhe: max. 2,20m über Gelände.
Zaunorte sind in der Bauartkonstruktion anzupassen und haben eine Breite von 6,00m zu betragen.
- T 1.5 Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung
Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag (sofern die Gemeinde Doberschutz eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigt) nach Aufgabe der Photovoltaikanutzung (nach ca. 30 Jahren) zum Rückbau der Anlage.
Sämtliche bauliche Konstruktionsstellen sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende sind die Grundstücke wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zur Verfügung zu stellen.
Über die Zulässigkeit der Beseitigung der ggf. Randbefestigung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet dann die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen.
Der Rückbau ist durch eine Bankbürgschaft zu sichern.

- T2 Festsetzungen Grünordnung**
- T 2.1 Pflege von Modulen, Aufständerungen, Freiflächen
Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und Aufständerungen ist nicht zulässig. Gleiches gilt im Hinblick auf den Einsatz von Pestiziden im Bereich der Freiflächen.
- T 2.2 Bodenschutz
Die Bauarbeiten sind bei geeigneten Witterungsverhältnissen mit ausreichender Tragfähigkeit des Untergrunds durchzuführen oder durch Anlage von Baustreifen. Für die Verankerung der Module können Punkt-/Pfahl-fundamente oder Betonauflageflächen zum Einsatz.
Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu beachten:
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden und eine Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (siehe §1a BauGB, § 1 BBodSchG);
- weitestmöglicher Verzicht auf Bodenversiegelungen;
- Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Verdichtungen der Oberflächennormen Einhalten der DIN 19731 und DIN 18915;
- Beschränkungen der Auswirkungen des Baubetriebes (z.B. durch eine Begrenzung des Baufeldes, Flächen schonende Anlage von Baustreifen, Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck (Kettenfahrzeuge anstatt Radfahrzeuge), Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodenässe), Rückbau von Baustreifen und Auflockerung des Bodens.
- Planung kurzer Erschließungs- und Anfahrtswege; Verwendung durchlässiger Beläge im Bereich der notwendigen Wege;
- sorgfältige Entsorgung der Bauteile von Reststoffen, Betriebsstoffen etc.
- Erosionsschutz durch schnelle Wiederbegrünung und ganzjährige Vegetationsbedeckung.
- Erhalt des ökologischen Standortpotenzials während der Laufzeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Herstellung der extensiven Grünlandnutzung, bodenschonende Bearbeitung.
- Verzicht auf Bodenbearbeitung, Verzicht auf den Einsatz von synthetischen Düng- oder Pflanzenschutzmitteln.
- Berücksichtigung der DIN 19659; Bodenschutz bei der Planung und Durch-führung von Bauarbeiten sowie bodenkundliche Baubegleitung im weiteren Planverfahren.
Die bodenkundliche Baubegleitung ist ein wirksames Instrument, um schädliche Bodenveränderungen zu minimieren und die gesetzlichen Verpflichtungen eines jeden, der auf den Boden einwirkt, gerecht zu werden (§ 7 BBodSchG).

- T2.3 Ansaaten, Anlage von Wiesenflächen innerhalb und außerhalb der Einzäunungen**
Die Begrünung von Extensivwiesen innerhalb und außerhalb der einzäunungen Flächen erfolgt durch Aufbringen von samenhaltigen Heumulch/-Heudruschmaterial aus der Region (Landkreis Nordachsen). Die Spenderfläche muss mindestens den Kriterien einer artreichen Flachlandweiese (LRT 6510) entsprechen und frei von Neophyten sein. Die Spenderfläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Sollte kein geeignetes Material zur Verfügung stehen, ist eine Ansaat mit Regionssaat durchzuführen. Als Alternative, wenn keine Verfügbarkeit des Saatguts gegeben ist, soll die traditionelle Methode der Selbstbegrünung in Betracht kommen. Häufige Arten wie Schirgasse, Spitzwegerich oder Hahnenfuß kommen überall in der Landschaft vor.
Der Aufbruch von Störzonen lässt sich auch bei Einnast nicht vermeiden. Unterstützend wirkt die Mahldürrübertragung (Heudruschsaat) aus artreichen Nachbarflächen. Vorteile dieser Methode sind bessere Anwuchserfolge, es ist keine Ausnahmegenehmigung notwendig, das Saatgut stammt aus unmittelbarer Umgebung. Außerdem ist diese Methode kostengünstiger. Zur Stabilisierung von Grünland ist die Umwandlung von Acker erforderlich. Dies bedeutet, dass nicht von Beginn der Bewirtschaftung an ein gleichbleibendes Pflegeregime zielführend ist. Je nach Nährstoff- und Wasserdargebot wird in den ersten drei bis fünf Jahren bei hohem Aufwuchs eine dreischürige Mahd bzw. Nachweide oder Nachmahd nach Beweidung festgesetzt. Bei geringem Aufwuchs kann auch die zweischürige Mahd ausreichend sein.
Nach drei, fünf und sieben Jahren ist eine Bewertung der Flächenentwicklung durchzuführen. Das Umstehende ist nach dem Entwicklungsfortschritt der Wiesenfläche anzupassen (Monitoring). Die Ergebnisse sind der Genehmigungsbehörde sowie UNB zur Nachweissführung, dass die Funktionssicherung der Flächen eingehalten wurde, jeweils zeitnah zu übermitteln.

- T2.4 Mahdterminen** Anfang April, ab Mitte Juli und Ende September (um ggf. erfolgende Vogelbruten nicht zu beeinträchtigen), später Mahd Anfang April und September.
Jährlich sind 20% der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen.
Die Fläche hat jährlich zu wechseln. (Rotierende Brachfläche).
Alternativ ist eine Beweidung möglich mit max. 0,8 - 1,0 GV/ha. Sollte eine Beweidung in Erwägung gezogen werden, muss eine Beratung beim zuständigen Berater im Landratsamt bzw. beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt werden. Stomikabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Tiere ausgeschlossen werden kann.

- T2.4 Gehölzpflanzungen und -pflege**
Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist autochthonen, zertifiziertes Pflanzmaterial zu verwenden. Die Pflanzen für die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind aus der nachfolgenden Liste auszuwählen.

Liste der zu verwendenden Gehölze

Baumgehölze	Strauchgehölze	Gemeine Felsenbirne
Acer campestre	Feldahorn	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Kornelkirsche
Cornus mas	Hornahorn	Cornus sanguinea
Cornus betulinus	Hornahorn	Cornus avellana
Malus domestica	Apfel	Haselnuss
Prunus avium	Vogelkirsche	Crataegus monogyna
Prunus domestica	Pflaume	engriffiger Weißdorn
Prunus padus	Traubeneiche	Crataegus laevigata
Quercus petraea	Traubeneiche	zweifriffliger Weißdorn
Quercus robur	Schleiche	Eucryphia europaea
Sorbus aria	Melbäule	Prunus spinosa
Sorbus aucuparia	Echte Vogelbeere	Rosa canina
		Hundsrose
		Sambucus
		Schwarzer Holunder

- T2.5 Maßnahmenumsetzung und Monitoring**
Die Durchführung der Pflanzenmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen spätestens in der an die Anlagenfertigstellung (Inbetriebnahme der Anlage) anschließenden Pflanz- bzw. Vegetationsperiode zu erfolgen (Pflanzungen vorzugsweise im Herbst und Ansaaten im Frühjahr).
Als Zeitpunkt der Durchführung der kompensationsmaßnahmen wird die erste Pflanzperiode nach in Betrieb gehen der Anlage festgesetzt.
- T2.6 Grundbuchrechtliche Sicherung, Ökoflächenkaster**
Mit Satzungsbeschluss ist die festgelegte Ausgleichsfläche an das Ökoflächenkaster zu melden. Die Ausgleichsfläche muss nicht grundbuchrechtlich gesichert werden.

- T2.7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**
Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind gem. Tabelle 1 umzusetzen

- T3 Sonstige Festsetzungen und Hinweise**
- T 3.1 Landschaft
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Störschlag und mögliche Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschuldigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen.
Eine Verunkrautung der Fläche während der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen.

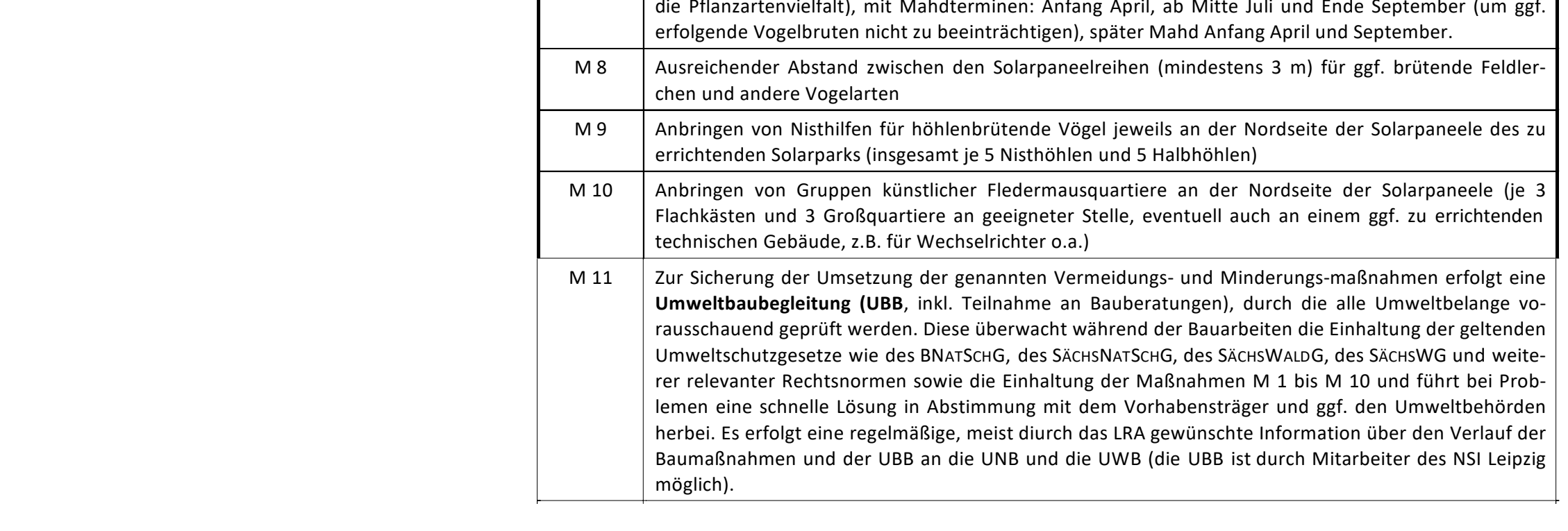
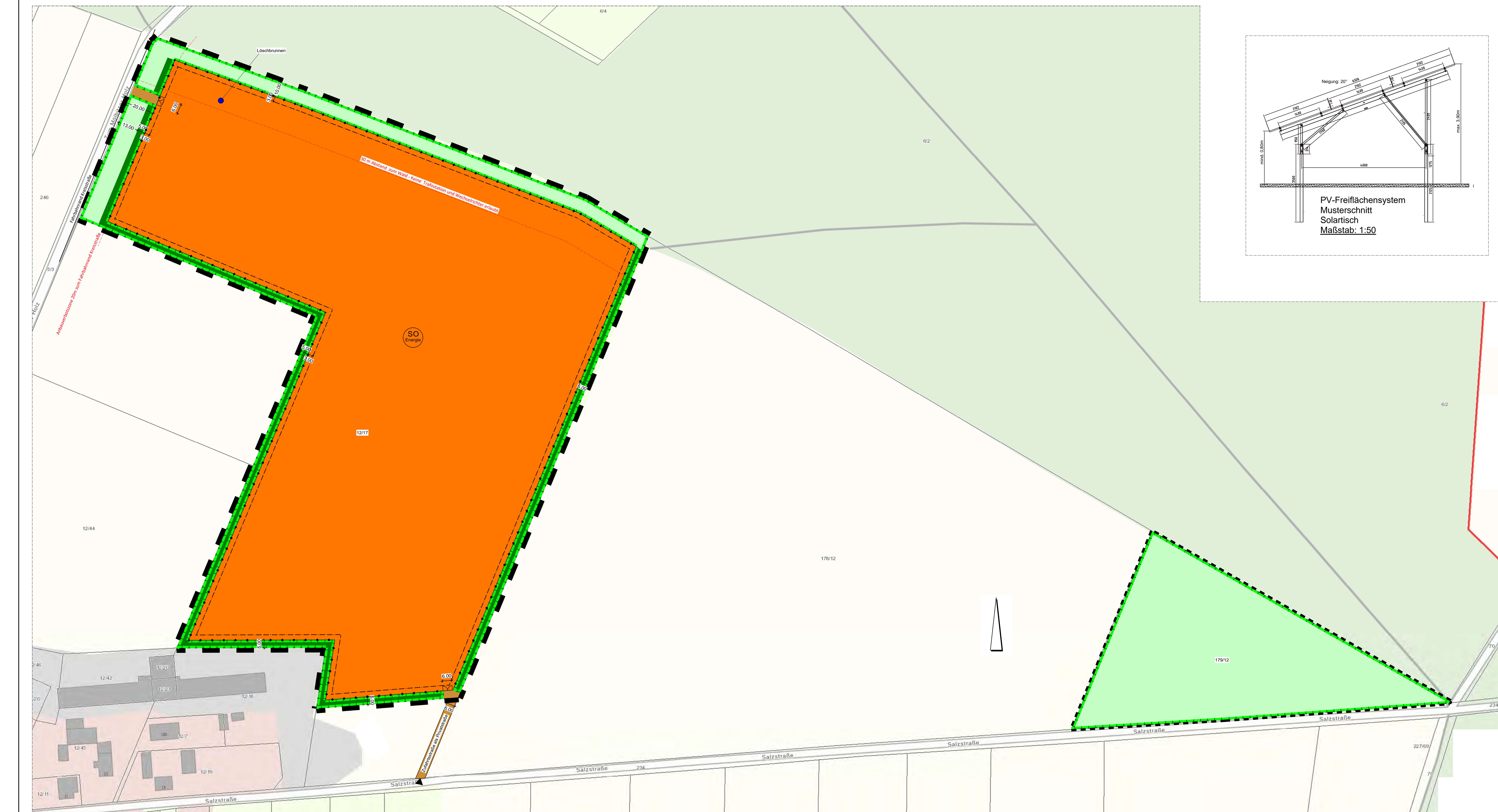
- T3.2 Forstwirtschaft**
Bauliche Anlagen mit Feuerstellen von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 Meter entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten.
Die Modulfläche befindet sich innerhalb der Baumfaltezone. Sollten Bäume vom Nachbargrundstück umfallen und Module beschädigen oder durch andere vom angrenzenden Wald verursachte Fälle zu Schäden an den Modulen führen, so ist der Eigentümer des Waldgrundstückes nicht haftbar dafür zu machen.
Dies ist in einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Waldbesitzer zu regeln.
- T3.3 Wasserwirtschaft**
Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. die im Bereich von Träfos und/oder der Wechselrichter) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAW) zu erfolgen.
Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und deren Aufständerungen ist nicht zulässig.
Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz).
Sollte für die Bauarbeiten eine Wasserhaltung erforderlich werden, bedarf diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt Nordachsen, unter Wasserbehörde. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vorher zu beantragen und die erforderlichen Antragsunterlagen sollten vorher mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

- T3.4 Brandschutz**
Türen und Tore sind zerstörungsfrei zu öffnen. Dafür ist in Absprache mit der Feuerwehr eine Feuerwehrrsicherheitschließung anzubringen.
Am Trafogebäude und an den Wechselrichter sind Piktogramme und Warnhinweise anzubringen. Der Feuerwehr ist ein für die Anlage Verantwortlicher zu nennen.
Innerhalb der Anlage sind 3m breite Korridore freizuhalten, damit die Feuerwehr auch in den hinteren Bereichen gelangen kann.
- T3.5 Lärmemissionen**
Lärmemissionen, die von der Anlage ausgehen, sind auf ein Minimum zu beschränken. Bei hohen Lärmemissionen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

- T3.6 Geologie**
Um beim Einbringen der Bauelemente zu gewährleisten, dass tragfähiger Grund angetroffen wird, hat eine geotechnische Baubegleitung zu erfolgen.
- T3.7 Denkmalschutz**
Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler auftreten, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz mitzuteilen.
Die aufgefundenen Gegenstände sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige vorzuschauen geprüft werden. Diese überwacht während der Bauarbeiten die geltenden Umweltschutzgesetze wie des BNatSchG, des SächsNatSchG, des SächsWaldG, des SächsWG und weiterer relevanter Rechtsnormen sowie die Einhaltung der Maßnahmen M 1 bis M 10 und führt bei Problemen eine schnelle Lösung in Abstimmung mit dem Vorhabensträger und ggf. den Umweltbehörden herbei. Es erfolgt eine regelmäßige, meist durch das LRA gewünschte Information über den Verlauf der Baumaßnahmen und der USB an die UNB und die UBB (die UBB ist durch Mitarbeiter des NSI Leipzig möglich).

- Tab. 1:** Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.
- | Lfd. Nr. | Vermeidungsmaßnahme / Minderungsmaßnahme |
|----------|--|
| M 1 | Die Baustelleneinrichtung erfolgt möglichst auf vorhandenen vegetationsfreien Flächen. |
| M 2 | Eine über das UG hinaus gehende Baustreife wird nicht gebaut. An Stellen mit zu erwartender, starker Bodenverdichtung werden Bodenschutzplatten ausgelegt („Baggermatte“). |
| M 3 | Die Baumaßnahmen werden außerhalb der Fortpflanzungs- und Jungenaufzuchtzeit der Amphibien, Reptilien, der Aulana und der Fledermause ausgeführt, das bedeutet jeweils zwischen 1. August und Ende Februar des Folgejahres (ggf. prüft der Vorhabensträger in Zusammenarbeit mit der UNB eine eventuell zu beantragende Erweiterung des Bauzeitfensters). |
| M 4 | Der Eintrag von Schadstoffen in den Boden oder das Grundwasser wird nach dem derzeitigen Stand der Technik durch Einsatz entsprechend intakter Baufahrzeuge ausgeschlossen. Zum Gewässerschutz sind Bindemittel für wassergefährdende Stoffe (wie z.B. Hydrauliköl) in ausreichendem Maß und in unmittelbarer Nähe der Baugrube vorzuhalten. Baumaschinen sind mit untergestellter Schutzwanne zu betanken. Behälter sind gegen Auslaufen von Schadstoffen wie Öl oder Treibstoff abzusichern. Alle Arbeiten erfolgen mit Baumaschinen und anderen Maschinen, deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubaren Ölen („Bio-Öl“) befüllt ist. Der Einsatz von Biohydrauliköl entspricht bereits seit etlichen Jahren dem Stand der Technik. |
| M 5 | Durch entsprechende technische Vorkehrungen wird abgesichert, dass der Erdboden im UG außerhalb der Bauflächen und in der Umgebung nicht mit Frischboden oder Betonabwasser in Berührung kommt. |
| M 6 | Ansaat einer Blüten- und kräuterreichen Saatmischung als Futterquelle für heimische Vogelarten und anderer Tierarten unter den Solarpanelen und auf möglichst vielen anderen, geeigneten Flächen des geplanten Solarparks (geplante Ausgleichsflächen s. Anlage 1); eine Mulchschicht mit zerklümmertem Heu von Grünlandflächen der Umgebung ist meist deutlich kostengünstiger als teures Saatgut mit Herkunftsbescheinigung, s. Tischer (2022). Am einfachsten ist die Saatgutgewinnung durch Auslesen einer gealterten Heuschere in der Region. Nicht nur Insekten würden von einer kräuterreichen Ansaat profitieren, auch viele andere Tierengruppen. Insekten stellen für viele Wirbeltierarten eine wichtige Nahrunggrundlage dar, haben jedoch in den letzten 30 Jahren um ca. 70 % abgenommen (Kretzschmar 2017).
Dies unterstreicht die besondere Bedeutung dieser Maßnahme für die Kompensation der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens. |
| M 7 | Da Ackerböden durch regelmäßige Düngung meist eutrophiert sind, wird zur Aushagerung für drei Jahre nach Grünlandansaat eine dreischürige Mahd empfohlen (je magerer der Boden, desto größer ist die Pflanzenspezifität), mit Mahdterminen: Anfang April, ab Mitte Juli und Ende September (um ggf. erfolgende Vogelbruten nicht zu beeinträchtigen), später Mahd Anfang April und September. |
| M 8 | Ausreichender Abstand zwischen den Solarpanelenreihen (mindestens 3 m) für ggf. brütende Feldlerchen und andere Vogelarten |
| M 9 | Anbringen von Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel jeweils an der Nordseite der Solarpaneele des zu errichtenden Solarparks (insgesamt je 5 Nisthöhlen und 5 Halbhöhlen) |
| M 10 | Anbringen von Gruppen künstlicher Fledermausquartiere an der Nordseite der Solarpaneele (je 3 Flachkästen und 3 Großquartiere an geeigneter Stelle, eventuell auch an einem ggf. zu errichtenden technischen Gebäude, z.B. für Wechselrichter o.ä.) |
| M 11 | Zur Sicherung der Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt eine Umweltbaubegleitung (UBB, inkl. Teilnahme an Bauberatungen), durch die alle Umweltbelange vorausschauend geprüft werden. Diese überwacht während der Bauarbeiten die Einhaltung der geltenden Umweltschutzgesetze wie des BNatSchG, des SächsNatSchG, des SächsWaldG, des SächsWG und weiterer relevanter Rechtsnormen sowie die Einhaltung der Maßnahmen M 1 bis M 10 und führt bei Problemen eine schnelle Lösung in Abstimmung mit dem Vorhabensträger und ggf. den Umweltbehörden herbei. Es erfolgt eine regelmäßige, meist durch das LRA gewünschte Information über den Verlauf der Baumaßnahmen und der USB an die UNB und die UBB (die UBB ist durch Mitarbeiter des NSI Leipzig möglich). |

- T4 Hinweise**
- T 4.1 Verfügbare Geodaten
Für das Umfeld des Planungsgebietes sind einzelne Bohrungen vorhanden. Diese können lagernmäßig unter der LfUG-Internet-adresse www.geologie.sachsen.de in der Aufwulfsdatenbank (Daten und Produkte: Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfug@smul.sachsen.de notwendig. Auf der Website des LfUG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die ebenfalls unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de eingesehen werden können.
- T 4.2 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen
Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfUG als zuständige Behörde (Sachsen anzuzeigen (§ 6 GeoGlG)). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des LfUG Bewertungen (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfUG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeoGlG). Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranlage“ verfügbar. Eine Bohranlage kann über das Portal „EiBA.Sax“ elektronisch erfassen (https://antragsmanagement.sachsen.de/anm/eba).



- Verfahrensvermerk**
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Photovoltaikanlage Mölbitz" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
 - Der Gemeinderat hat im Beschluss vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO Photovoltaikanlage Mölbitz" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
8. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO Photovoltaikanlage Mölbitz" wurde am gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag an den üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Doberschutz zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Doberschutz, den.....
- Roland März (Bürgermeister)
9. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand 11/2022). Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.
- Eilenburg, den
- (Siegel)
- Vermessungsamt des Landkreises Nordachsen

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "SO Photovoltaikanlage Mölbitz" - ENTWURF -

Entwurfsvorleger:
Ingenieurgesellschaft Lersch & Nicolay
Für Bauwesen und erneuerbare Energien GmbH
Gesielbergfeld 7
94081 Fürstentell

Maßstab: 1:10.000
Stand: 08.02.2024

Gemeinde Doberschutz
04838 Doberschutz

Lageplanausschnitt Solarpark (Flur Nr. 12/17 und 179/12, Gemarkung: Mölbitz, Flur 1)